

■ 1 Allgemeines

1.1 Zweck

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Freiburg werden auf Sonntag, den 5. November 2006, einberufen, um die 110 Mitglieder des **Grossen Rates**, die sieben Mitglieder des **Staatsrates** und die **Oberamtämänner** der sieben Bezirke zu wählen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Staatsrat und die Oberamtämänner findet am 26. November 2006 statt.

1.2 Wahlmaterial für Wählerinnen und Wähler

Der Stimmrechtsausweis in Form eines Couverts, der den Wählerinnen und Wählern abgegeben wird, enthält:

für die Grossratswahlen:

1. ein graues Stimmcouvert;
2. eine graue leere Wahlliste;
3. graue gedruckte Wahllisten, deren Verteilung von der Staatskanzlei oder vom Oberamt übernommen wird.

für die Staatsratswahlen:

1. ein blaues Stimmcouvert;
2. eine blaue leere Wahlliste;
3. blaue gedruckte Wahllisten, deren Verteilung von der Staatskanzlei übernommen wird.

für die Wahl der Oberamtämänner:

1. ein gelbes Stimmcouvert;
2. eine gelbe leere Wahlliste;
3. gelbe gedruckte Wahllisten, deren Verteilung vom Oberamt übernommen wird.

1.3 Gültigkeit der Wahllisten

1.3.1 Ungültige Listen

Listen sind ungültig, wenn sie:

1. nicht amtlich sind;
2. nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
3. nicht für die betreffende Wahl bestimmt sind;
4. keinen leserlichen Namen enthalten;
5. nur ungültige Stimmen enthalten;

6. bei Proporzahlen die Bezeichnung der eingereichten Liste, aber keine offiziellen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten;
7. ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
8. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
9. falls sie gedruckt sind, die Namen und Vornamen von Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener eingereicherter Listen enthalten oder nicht in der genauen Reihenfolge der Namen und Vornamen eine der offiziellen Listen wiedergeben;
10. ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren;
11. in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden.

⇒ **Diese Listen sind ungültig.**

1.3.2 Leere Listen

Als leer werden die Listen erklärt, die keinen Namen enthalten.

⇒ **Diese Listen sind ungültig**

■ 2 Wahlarten

Der Kanton kennt zwei Wahlsysteme für die kantonalen Behörden:

Grosser Rat: Wahl nach dem Proporzsystem
Staatsrat und Oberamt männer: Wahl nach dem Majorzsystem.

2.1 Grossratswahlen

Diese Wahl findet nach dem Proporzsystem statt, und es gibt einen einzigen Wahlgang. Die Wählerin oder der Wähler stimmt sowohl für eine politische Partei oder eine Wählerinnen- und Wählergruppe als auch für eine Kandidatin oder einen Kandidaten.

Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates wird das Kantonsgebiet in 8 Wahlkreise aufgeteilt. Jedem dieser Wahlkreise wird eine bestimmte Anzahl Sitze gemäss der Statistik der Bevölkerung am 31. Dezember 2005 zugeteilt.

Die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates wird in der neuen Freiburger Kantonsverfassung festgelegt und beträgt 110 für die Legislaturperiode 2007–2011; die Sitze verteilen sich wie folgt:

- Stadt Freiburg	15	- See	13
- Saane-Land	23	- Glane	8
- Sense	17	- Broye	10
- Greyerz	18	- Vivisbach	6

Achtung

Eine Wählerin oder ein Wähler kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem eigenen Wahlkreis wählen. So kann eine Wählerin oder ein Wähler aus dem Wahlkreis Saane-Land nicht eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus der Stadt Freiburg wählen.

2.1.1 Arten von Stimmen

Bei diesen Wahlen unterscheidet man vier Arten von Stimmen:

- **Kandidatenstimmen:** Das sind Stimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die namentlich genannt werden. Sie zählen sowohl für die Kandidatin oder den Kandidaten als auch für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, der sie angehören, selbst wenn die Liste keine Nummer oder Bezeichnung trägt.
- **Zusatzstimmen:** Das sind Stimmen, die auf gültigen Listen mit einer Nummer oder einer Bezeichnung abgegeben werden, ohne dass sie für namentlich genannte Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Es kann sein, dass die Wählerin oder der Wähler Linien leer lässt oder dass Linien wegen der Streichung eines Namens leer geworden sind oder dass Stimmen ungültig sind (siehe unten). Stimmen, die nicht für einen Namen abgegeben werden, zählen für die politische Partei oder für die Wählerinnen- oder Wählergruppe, deren Nummer oder Bezeichnung auf der Liste steht.
- **leere Stimmen:** Das sind leere Linien auf einer Liste ohne Nummer und Bezeichnung.
- **ungültige Stimmen:** Stimmen sind ungültig:
 - wenn sie für Personen abgegeben werden, die nicht wählbar sind oder die in der betreffenden Wahl nicht kandidieren dürfen;
 - wenn der betreffende Name unleserlich ist;
 - wenn nicht alle Angaben gemacht werden, die zu einer einwandfreien, jeden Zweifel ausschliessenden Feststellung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich sind;
 - wenn der Name gestrichen ist;
 - wenn ein Name wiederholt wird, **da das Kumulieren verboten ist;**
 - soweit ihre Zahl die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

Wenn eine oder mehrere als ungültig erklärte Stimmen auf einer gültigen Liste stehen, zählen sie dennoch als Zusatzstimmen, wenn die Liste eine Nummer oder eine Bezeichnung trägt. Wenn eine oder mehrere ungültige Stimmen auf einer Liste ohne Nummer oder Bezeichnung stehen, gelten sie als leere Stimmen.

2.1.2 Wie wählt man?

Im Proporzsystem hat jede abgegebene Stimme eine doppelte Wirkung: Sie vergrössert den Stimmenanteil der politischen Partei oder der Wählerinnen- und Wählergruppe und dann die Stimmenzahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Wählerin oder dem Wähler stehen mehrere Möglichkeiten offen:

- **Unveränderte Liste**
Die von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckte Liste wird unverändert in das Couvert gelegt.

- **Veränderte Liste**
Die von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckte Liste wird durch Streichen einiger Namen verändert. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, deren Namen auf der Liste steht.

◆ **P.S.**
Auf der Liste muss mindestens ein Name einer offiziellen Kandidatin oder eines offiziellen Kandidaten stehen, sonst ist die Liste ungültig.

- **Panaschierte Liste**
Auf der von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckten Liste können gestrichene Namen durch Namen von anderen Listen ersetzt werden. Passen Sie aber auf, dass Sie nicht mehr Namen aufschreiben, als in Ihrem Wahlkreis Personen in die entsprechende Behörde zu wählen sind! Mit anderen Worten empfiehlt es sich **in der Regel**, für jeden Namen, den Sie hinzufügen, zuerst einen anderen zu streichen und den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten über den gestrichenen Namen zu schreiben.

Jede aufgeführte Kandidatin und jeder aufgeführte Kandidat bringt ihrer politischen Partei oder ihrer Wählerinnen- und Wählergruppe eine Stimme, selbst wenn sie auf einer anderen Liste aufgeführt sind. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, deren Namen auf der Liste steht.

- **Leere Liste, d. h. ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste)**
Im Wahlmaterial, das den Wählerinnen und Wählern abgegeben wird, befindet sich auch eine leere Liste, d. h. ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste). Sie kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden. Wenn oben auf der Liste der Name einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppen oder eine entsprechende Listennummer aufgeschrieben wird, zählen die leer gelassenen Linien als Stimmen für

Kantonale Wahlen 2006

Anleitung für die Wählerinnen und Wähler

diese Partei oder Gruppe. Wenn kein Name oder keine Nummer oben an der Liste steht, zählen die Stimmen für die Partei oder die Gruppe der von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Gruppe. Diese Stimmen sind folglich verloren!

◆ P.S.

Die von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht der gleichen Partei angehören.

Wenn mehrere Kandidatinnen und Kandidaten denselben Namen und Vornamen haben, müssen Sie ausserdem unbedingt eine geeignete Angabe machen, damit die von Ihnen gewählte Person identifiziert und von den anderen Kandidatinnen und Kandidaten unterschieden werden kann.

2.2 Staatsratswahlen

Die Mitglieder des Staatsrats werden nach dem Majorzsystem gewählt.

• Ablauf der Wahl

Diese Wahl spielt sich nach dem Majorzsystem ab und umfasst gegebenenfalls zwei Wahlgänge; der erste findet am 5. November 2006 und der zweite am 26. November 2006 statt.

Anders als beim Proporzsystem gibt es keine Parteistimmen.

Sieben Sitze sind zu besetzen. Die Wählerinnen und Wähler können für so viele Personen stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, sind am Abend des 5. November 2006 gewählt. Am zweiten Wahlgang können höchstens doppelt so viele Personen teilnehmen, wie noch Sitze zu besetzen sind.

Im Übrigen kann am zweiten Wahlgang nur teilnehmen, wer im ersten Wahlgang mehr als 5% der gültigen Stimmen erhalten hat. Daher kann für nicht gewählte Personen, die im ersten Wahlgang diese Stimmenzahl nicht erreicht haben, auch kein Ersatz angemeldet werden.

Am 26. November 2006 gilt das relative Mehr.

• Wie wählt man?

Im Majorzsystem zählt die für eine Person abgegebene Stimme nur für sie.

Die leer gelassenen oder wegen Streichens leer gewordenen Linien werden als leere Stimmen betrachtet.

2.2.1 Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang

Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl nach den Bestimmungen der Wahl ohne Einreichung von Listen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können für alle wählbaren Personen stimmen.

Es gilt das Majorzwahlsystem (siehe oben, Ziffer 2.2).

2.3 Wahl der Oberamtmänner

Diese Wahl verläuft gleich wie die Wahl des Staatsrats, d. h. nach dem Majorzwahlsystem und eventuell mit einem zweiten Wahlgang.

■ 3 Irrtümer

Wir müssen die Wählerinnen und Wähler auf gewisse Fehler aufmerksam machen, die es zu vermeiden gilt, damit möglichst viele gültige Wahlzettel eingehen.

3.1 Grundsätzliche Irrtümer

- **Keine Schreibmaschine:** Die Namen müssen leserlich von Hand geschrieben werden. Der Gebrauch der Schreibmaschine ist verboten.
- **Eine einzige Liste:** Es darf jeweils nur eine Liste in die Couverts für die Wahl der Mitglieder der entsprechenden Behörde (Grosser Rat, Staatsrat und Oberamtmann) eingelegt werden, andernfalls ist die Stimme ungültig!
- **Keine Beleidigung und kein Kommentar:** Alle Listen, die ungeziemende oder beleidigende Ausdrücke enthalten, werden ungültig erklärt.
- **Kein Zeichen zur Identifizierung:** Die Liste darf kein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die Wählerin oder den Wähler zu identifizieren.

3.2 Weitere Irrtümer

Die oben genannten vier Irrtümer machen die Stimme ungültig; daneben gibt es andere, die vom Wahlbüro teilweise korrigiert werden können:

- **Mehrere gleiche Listen im Couvert:** Wenn die Wählerin oder der Wähler zwei oder mehr **gleiche Listen** in das Couvert legt, berücksichtigt das Wahlbüro nur eine einzige.
- **Mehr Namen als Sitze:** Wenn eine Liste **mehr Namen enthält, als Sitze** zu vergeben sind, wird sie nicht ausgeschieden; das Wahlbüro streicht die überzähligen Namen (von unten nach oben).
- **Kumulieren:** Es ist verboten, den Namen einer Person **mehr als einmal** auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

■ 4 Vorzeitige Stimmabgabe

Personen, die sich nicht zu den Urnen begeben können oder wollen, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht vorzeitig auszuüben, und zwar entweder durch briefliche oder durch persönliche Stimmabgabe.

4.1 Briefliche Stimmabgabe

Der Stimmrechtsausweis, der als Antwortcouvert dient und das Stimmmaterial enthält, wird so auf der Post abgegeben, dass er vor der Schliessung des Urnengangs am Sonntagmittag beim Wahlbüro eintrifft. Die Wählerin oder der Wähler klebt **das Couvert zu, unterschreibt es eigenhändig** und **streicht die Adresse so durch**, dass sie noch lesbar ist. Die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Wählerin oder des Wählers.

4.2 Persönliche Abgabe

Das **zugelebte** und unterschriebene Antwortcouvert kann bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort **bis spätestens am Wahlsonntag eine Stunde vor der Öffnung der Wahllokale** (siehe die Öffnungszeiten auf dem Stimmrechtsausweis) abgegeben werden.

5 Beispiele


CANTON DE FRIBOURG
KANTON FRIEBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates
5 novembre 2006 / 5. November 2006

Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebezirks

Liste n°/Nr.

N° du candidat
Kandidat-Nr.

Noms des candidats / Kandidatennamen:

66.02	<i>Constantin Marius</i>
66.03	<i>Dupuis Raoul</i>
66.05	<i>Simonin Albert</i>
61.06	<i>Spicher Erasme</i>
69.04	<i>Devaud Richard</i>

Unbedruckte Liste, ohne Parteiangabe

Die Liste enthält weder eine Nummer noch eine Bezeichnung. Die darauf abgegebenen Stimmen zählen für die Parteien oder Wählerinnen- und Wählergruppen, die die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt haben, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Wählergruppe.

Unbedruckte Liste, mit Parteiangabe

Der Wähler nimmt ebenfalls eine unbedruckte Liste, versieht sie aber mit dem Namen einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe oder mit der Nummer der entsprechenden Liste. Die leeren Linien zählen als Stimmen für diese Partei oder Wählergruppe.


CANTON DE FRIBOURG
KANTON FRIEBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates
5 novembre 2006 / 5. November 2006

Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebezirks

Liste n°/Nr.

 66

Parti A

N° du candidat
Kandidat-Nr.

Noms des candidats / Kandidatennamen:

66.01	<i>Ravet Doris</i>
66.03	<i>Dupuis Raoul</i>
66.04	<i>Schnatz Delphine</i>
66.05	<i>Mc Evoy Cindy</i>
66.06	<i>Buchs Willy</i>

Kantonale Wahlen 2006
Anleitung für die Wählerinnen und Wähler

Gedruckte Liste

Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält eine Stimme.

Die Partei A erhält so viele Stimmen wie Sitze in der entsprechenden Behörde zu besetzen sind.


CANTON DE FRIBOURG
KANTON FREIBURG
Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates
5 novembre 2006 / 5. November 2006

Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebezirks

Liste n°/Nr.

66

Parti A
Partei A

N° de candidat
Kandidat-Nr.

Noms des candidats / Kandidatenamen:

- 66.01** **Ravat Doris**, Employée syndicale, Morat
Mitarbeiterin einer Gewerkschaft, Murten
- 66.02** **Constantin Mathis**, Médecin, Gurmels
Arzt, Gurmels
- 66.03** **Dupuis Raoul**, Maçon, Kerzers
Maurer, Kerzers
- 66.04** **Schmutz Delphine**, Etudiante, Courtepin
Studentin, Courtepin
- 66.05** **Mc Evoy Cindy**, Traductrice, Morat
Übersetzerin, Murten
- 66.06** **Buchs Willy**, Imprimeur, Misy
Drucker, Misy


CANTON DE FRIBOURG
KANTON FREIBURG
Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates
5 novembre 2006 / 5. November 2006

Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebezirks

Liste n°/Nr.

68

Parti B
Partei B

N° de candidat
Kandidat-Nr.

Noms des candidats / Kandidatenamen:

- 68.01** **Bechtold Anita**, Journaliste, Morat
Journalistin, Murten
- 68.02** **Fressig Max**, Vigneron, Môtier
Winzer, Môtier
- ~~**68.03** **Studer Raoul**, Pêcheur, Kerzers
Fischer, Kerzers~~
- 68.04** **Wyss Myriam**, Etudiante, Courmourens
Studentin, Courmourens
- 68.05** **Dominguez Carlos**, Peintre, Morat
Maler, Murten
- ~~**68.06** **Bruni Judith**, Femme au foyer, Misy
Hausfrau, Misy~~

**Gedruckte Liste
mit Streichungen**

Die Kandidatin oder der Kandidat, deren Namen gestrichen wurden, erhalten keine Stimme. Jede Stimme, die einem gestrichenen Namen entspricht, zählt jedoch für die Partei B.

Kantonale Wahlen 2006
Anleitung für die Wählerinnen und Wähler



CANTON DE FRIBOURG
KANTON FRIEBURG

**Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates**

5 novembre 2006 / 5. November 2006

**Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebezirks**

Liste n°116

66

**Parti A
Partei A**

N° de candidat
Kandidaten-Nr.

Noms des candidats / Kandidatennamen:

~~66.01~~ **Ravel Doris**, Employée syndicale, Moral

Mitarbeiterin einer Gewerkschaft, Murten

~~66.02~~ **Constantin Marus**, Médecin, Gummelo

Arzt, Gummelo

~~66.03~~ **Dupuis Raoul**, Maçon, Kerzers

Maurer, Kerzers

~~66.04~~ **Schmutz Delphine**, Etudiante, Courtepin

Studentin, Courtepin

~~66.05~~ **Mc Evoy Cindy**, Traductrice, Moral

Übersetzerin, Murten

~~66.06~~ **Buech-Willy**, Imprimeur, Misery

Drucker, Misery

Wyss Myriam

Pressig Max

**Gedruckte Liste
mit Panaschieren**

Die gestrichelten Namen werden durch Namen von Kandidatinnen und Kandidaten anderer Listen ersetzt. Die Partei A verliert so die Stimmen, diese gehen an die Partei der Kandidatinnen und Kandidaten, die von anderen Listen übernommen wurden (in unserem Beispiel gehen 2 Stimmen an die Partei B).

Kantonale Wahlen 2006
Anleitung für die Wählerinnen und Wähler

Majorzsystem

 CANTON DE FRIBOURG
KANTON FREIBURG

Election du Conseil d'Etat
Wahl des Staatsrates

5 novembre 2006 / 5. November 2006

55 **Parti Ab**
Partei Ab

Wahlkreis
Cantonale Notes des candidats/Noten der Kandidaten:

55.01 **Dupond Hincine**
Maire, Agri./Bour. /Municipalrat, Bour./Jura

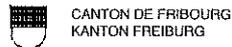
55.02 **Barras Anna**
Journaliste, Journalist. /Freizeitjournalist.

55.03 **Felt Jérôme**
Psychologue, Psychologe, Estivage/Lehr. AC

55.04 **Zillwegger Michel**
Comptable, Buchhalter, Chauxey

SC 0128

Im Majorzsystem zählt die für eine Person abgegebene Stimme nur für sie. Die leer gelassenen oder wegen Streichens leer gewordenen Linien werden als leere Stimmen betrachtet.



Election du préfet
Wahl des Oberamtmanns

5 novembre 2006 / 5. November 2006

District du Lac
Seebezirk

Liste n°/Nr.

59 *Parti Abcd*

59.01 Corti Philibert

EC 0112